



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XVI. Die Käyserliche Gesandten werden befehliget, den Congress nicht zu verlassen, wenn gleich die Dänen sämtlich fort gingen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Januar.

§. XV.

1644.
Januar.

Die Regu-
lirung der Li-
centen an den
Congress-
Orten, wird
auf den gan-
gen Convent
ausgestellt.

Mittlerzeit kam auch der Französische Resident St. ROMAIN von Cassel wieder zurück, mit der Resolution, daß die neuerlichen Licenten zu Münster und Osnabrück, von den Hessischen Troupen nicht mehr sollten erhoben werden, wann es auf der andern Seite gleichmäßig würde observiret werden. Ob man nun wol deshalb mit den Bischöffen auch den Dom-Capituln beyder Orten communicirte, und deren Meynung

darüber vernahm, auch die Publicirung eines öffentlichen Markts in Vorschlag kam, weil doch zu vermuthen stünde, daß, wann gleich die Hessische Soldatesca den Licent fallen liesse, dieselbe dennoch unter andern Nahmen die Contributiones verdoppeln würde; So war man doch am Ende der Meynung, daß dieser Punkt, ohne Beyseyn aller interessirten Plenipotentiarien, nicht würde in Nichtigkeit gebracht werden können.

§. XVI.

Die Kayserliche Gesandten werden befehligt, den Congress nicht zu verlassen, wenn gleich die Dänen sämtlich fortgingen.

Ohngeachtet die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück sich befürchteten, daß Sie keine Sicherheit weiter haben würden, wann die Dänischen Interpositions-Gesandten von dem Congress-Ort sich hinweg begeben hätten, - und daher unterm 4. Januarii bey Kayserlicher Majestät Sich befragten, weil in dem Präliminar-Vergleich, die Neutralität länger nicht, als auf 6. Wochen, nach Zerschla-

gung der Tractaten ausgestellt wäre, wie sie sich deßfalls zu verhalten hätten; So gaben jedoch Ihre Kayserliche Majestät sub 3. Februarii den Befehl, daß, wann auch schon die Dänische Gesandten allerseits von dem Congress hinweg gehen würden, Sie dennoch, ohne ausdrücklichen Kayserlichen Befehl, nicht vordanzen verrücken sollten.

§. XVII.

Die Dänische Gesandten erklären sich gegen die Kayserlichen, daß sie, bis auf einem, v. dem Congress gehen würden, und wollten sie solches auch den Schweden eröffnen.

Es eröffneten aber die zu Osnabrück zurückgebliebene Dänische Gesandten CRABBE und der von der Lippe, am 2. Februarii den Kayserlichen Abgesandten daselbst, daß Sie von ihrem König, welcher aller bisherigen bey dem Friedens-Werk angewandten Bemühung ohngeachtet, so unvermuthet und feindselig von der Crone Schweden wäre überfallen worden, von dem Congress wieder zurück beruffen wären, nicht zwar in Meynung, sich dadurch auf einmahl der von allerseits interessirten Theilen Ihrer aufgetragenen Interposition zu begeben, sondern nur solches Officium in so lange zu suspendiren, bis Ihre die gehörige Satisfaction von Schweden würde gegeben seyn. Wobey Sie, die Dänische Gesandten, erklärten, daß Sie dergleichen ebenfalls bey den Schwedischen andeuten, und sich von denselben beurlauben wollten: Jedoch würde Ihr Collega der von Langermann zu Osnabrück verbleiben, und auf alles, was vorginge, Acht haben.

Die Kayserliche Gesandten antworteten darauf, daß Sie sich zwar vor die geschehene Eröffnung, auch die bisshero angewandte Officia bedanketen; Daß aber dergleichen auch den Schwedischen Gesandten wollte eröffnet werden, das deuchte Sie nicht ohne Nachdenken zu seyn, indeme die Schweden solche Erklärung, wegen Nicht-Begebung der Interposition, für eine gewünschte aperetur zur Aussöhnung, und die Heimstüchtung für die höchste Ehre, auch solche dahin auslegen dürfften, als ob man Dänischer-Seits die zugefügte Schmach und Beleidigung schwinden und nachzulassen gedenke. Die Dänen gestunden nun zwar, daß diese Erinnerung allerdings von Wichtigkeit sey, gaben aber den Kayserlichen dabey so viel zu verstehen, daß ihr König bey Abfassung solcher Instruction, gleichsam präsupponiret und geglaubt haben müste, es sey entweder ein Stillstand der Waffen, zwischen dem Kayser und der Crone Schweden, oder sonst geheime Tractaten vorgegangen, weil sonst dergleichen

Die Kayserliche Gesandten wiederantworten ihnen das letztere.